

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2013-08-06

Dezernat/ Amt: I / Amt für Bürgerservice
Bearbeiter/in: Seifert, Heike
Telefon: 545 - 2824

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

01552/2013

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss

Betreff

Zuwendungen für die Träger von Beratungs- und Behandlungsstellen für Sucht- und Drogenkranke und -gefährdete im Haushaltsjahr 2013

Beschlussvorschlag

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, unter Berücksichtigung der vorläufigen Haushaltsführung die vorläufigen Zuwendungsbescheide an den Förderverein Klinik Schweriner See e. V. in Höhe von 80.000,00 Euro und an die Evangelische Suchtkrankenhilfe Mecklenburg-Vorpommern g GmbH in Höhe von 90.000,00 Euro für das Haushaltsjahr 2013 für die Tätigkeit der Sucht- und Drogenberatungsstellen auszureichen.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Mit Antragstellung vom 26. März 2012 beantragte der Förderverein Klinik Schweriner See e.V. Fördermittel in Höhe von 80.000 Euro (davon 35.000,00 Euro Landesmittel). Die Evangelische Suchtkrankenhilfe Mecklenburg-Vorpommern g GmbH beantragte am 21. Juni 2012 Fördermittel in Höhe von 90.000 Euro (davon 45.000,00 Euro Landesmittel).

Die Zuwendung dient der Sicherung der personellen und sächlichen Voraussetzungen für die Tätigkeit der beiden Schweriner Sucht- und Drogenberatungsstellen. Sie ist unaufschiebbar, da die Sucht- und Drogenberatungsstellen laufende Leistungen in den Bereichen Beratung und Betreuung, Behandlung, Rehabilitation, Nachsorge und Prävention erbringen. Beraten werden die Betroffenen selbst, ihre Angehörige, Mitbetroffene und Selbsthilfegruppen, unabhängig davon, auf welche Suchtmittel zurückgegriffen wird. Die Sucht- und Drogenberatungsstellen sollen mit der VSP g GmbH im Bezug auf das Projekt „Implementierung der regionalen Suchtprävention“ zusammenarbeiten.

Entsprechend der Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen an die Träger von Beratungs- und Behandlungsstellen für Sucht- und Drogenkranke und –gefährdete (BBSD) vom 17. Juli 2006 – IX 320a- 406.53.51 setzt sich die Gesamtfinanzierung grundsätzlich aus bis zu 40 % Landesmitteln, der kommunalen Kofinanzierung und 10% Eigenmitteln

zusammen. Das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern hat zur Projektförderung einen Zuschuss in Höhe von 80.000,00 Euro bewilligt. Entsprechend der Vereinbarung über die finanzielle Förderung der Beratungs- und Behandlungsstellen für Sucht- und Drogenkranke und –gefährdete zwischen dem Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales und der Landeshauptstadt Schwerin vom 19.10.2007 ist die Landeshauptstadt Schwerin die Bewilligungsbehörde gegenüber den Leistungserbringern. Die Landesmittel fließen deshalb in die vorläufigen Zuwendungsbescheide mit ein.

Nach Prüfung durch das Amt für Bürgerservice / Gesundheitsamt in enger Abstimmung mit dem Amt für Soziales und Wohnen sowie der Kenntnisnahme durch den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Wohnen wird die jeweilige Fördersumme als angemessen und erforderlich eingeschätzt.

Entsprechend der Dienstanweisung Nr. 5/2009 zur Vergabe von Zuwendungen, welche in Pkt. 6.4.3 einen Verweis auf die Dienstanweisung über Vollmachten und Befugnisse (Unterschriftenordnung) enthält, liegt die Entscheidungsbefugnis für die Verpflichtungserklärung über eine Wertgrenze von 50.000,00 Euro beim Hauptausschuss iVm. § 22 Abs. 4 S.1 Ziffer 3 KV M-V.

Mit den vorliegenden Erklärungen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2013 teilten der Förderverein Klinik Schweriner See e.V. und die Evangelische Suchtkrankenhilfe Mecklenburg- Vorpommern g GmbH mit, dass die anfallenden Kosten nicht anderweitig ausgeglichen werden können. Die Folge wäre die Schließung der beiden Sucht- und Drogenberatungsstellen.

2. Notwendigkeit

Um den kontinuierlichen Ablauf der Sucht- und Drogenberatungsstellen nicht zu gefährden, ist es notwendig, dass die Oberbürgermeisterin beauftragt wird, den Zuwendungsbescheid für das Haushaltsjahr 2013 auszufertigen.

Nach § 21 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienstes im Land Mecklenburg Vorpommern (ÖGDG M-V) sind Suchtkranke und von Sucht Bedrohte sowie deren Angehörige zu beraten. Nach § 16a SGB II ist es zudem Aufgabe des kommunalen Trägers, für die Eingliederung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger in das Erwerbsleben Suchtberatung vorzuhalten, um Vermittlungshemmnisse abzubauen. Danach ist die Suchtberatung eine Pflichtaufgabe. Die Kommune ist zur Erbringung dieser Leistung gesetzlich verpflichtet.

3. Alternativen

keine

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

Sucht- und Drogenberatungsstellen sind in das differenziert ausgebaute Suchthilfesystem integriert und bieten Informationen, Hilfe und Unterstützung. Sie sind in der Regel für substanzbezogene Süchte zuständig, beraten aber auch bei anderen Formen der Abhängigkeit. An eine Sucht- und Drogenberatungsstelle kann sich grundsätzlich jeder Mensch wenden, der Fragen zum Thema Sucht hat. Zielgruppen der Sucht- und Drogenberatungsstellen sind insbesondere die suchterkrankten Menschen selbst, jedoch auch ihre Angehörigen.

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

Ziel aller Angebote der Suchthilfe ist die (Re-) Integration der Betroffenen in die Gesellschaft. Die Teilhabe am Arbeitsleben ist ein entscheidender Einflussfaktor zur Aufrechterhaltung der Suchtmittelabstinenz und damit zur Stabilisierung des gesundheitlichen Zustandes des suchterkrankten Menschen. Eine enge Kooperation zwischen den Sucht- und Drogenberatungsstellen, dem Jobcenter, der Agentur für Arbeit und der Landeshauptstadt Schwerin wurde mit folgenden Zielen verbindlich vereinbart:

- die Rückkehr an den vorhandenen Arbeitsplatz bzw. zum bisherigen Arbeitgeber zu erleichtern
- bei Arbeitslosigkeit Perspektiven zur beruflichen Wiedereingliederung zu entwickeln
- die berufliche Integration zu fördern

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Die Haushaltsmittel sind im Produkt 41401 Maßnahmen der Gesundheitspflege eingeplant.

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt:

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt:

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

Anlagen:

keine

gez. Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin